

Vertragsänderung

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Der Vertrag enthält 9 Seiten und ist in 2 gleichlautenden Exemplaren ausgestellt.

Hersteller
(Ort/Datum)

Wasser, Tief u. Straßenbau GmbH
Oechenbühlstraße 25
38404 Sonne/Rhön
Tel. (03 89 82) 51 98-0
Fax (03 89 82) 51 98-15



5) die nach Landesrecht jeweils zuständige Anerkennungsbehörde
 Auf das zwischen dem Hersteller und der Überwachungsstelle bestehende
 Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Vereinbartes Recht

§ 14

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hildburghausen.

Gerichtsstand

§ 13

1. Der Vertrag tritt am 07.07.2003 auf unbestimmte Zeit in Kraft.
2. Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner mit einer vierteljährlichen Frist schriftlich gekündigt werden; hiervon unberührt bleibt die fristlose Kündigung gemäß § 7 Nr. 3 und den entsprechenden Bestimmungen des § 9 (Kostenrechnung)
3. Unabhängig von der in Nr. 2 genannten Kündigungsfrist endet der Vertrag mit dem Tag des Ungültigwerdens der in § 2 genannten technischen Spezifikation.
4. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses wird unverzüglich der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Deutschen Institut für Bautechnik 5) mitgeteilt.
5. Der Hersteller ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses seine Urschrift des Vertrages der Überwachungsstelle unverzüglich zurückzusenden.

Vertragsdauer

§ 12

- 8 -





4. Die Überwachungsstelle ist berechtigt, für die voraussichtlich entstehenden Kosten Vorschub zu erheben.

§ 10

Veröffentlichung, Werbung

1. Der Vertrag darf nur vollständig und unverändert veröffentlicht werden.

2. Überwachungs- und Prüfberichte dürfen vom Hersteller nur umgekehrt an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, es sei denn, daß eine auszusweise Weitergabe durch die Überwachungsstelle genehmigt wurde.

§ 11

Haftung

1. Für Schäden, die dem Auftraggeber bei der Entnahme von Materialproben, bei der Erbringung einer geschuldeten Leistung oder durch fehlerhafte Prüfungen, Untersuchungen, Prüfungsergebnisse, Prüfungsberichte oder Gutachten entstehen, haftet die Überwachungsstelle unter Begrenzung auf den unmittelbaren Schaden nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Entsteht der Schaden einem Dritten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Überwachungsstelle von allen Schadensersatzansprüchen -gleichgültig aus welchen Rechtsgrund- freizustellen, es sei denn, daß der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Überwachungsstelle verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn Prüfungsergebnisse, Prüfungsberichte oder Prüfberichte oder Untersuchungsberichte von dem Auftraggeber weitergegeben werden und dadurch einem Dritten Schaden entstehen.

2. Hat der Auftraggeber bei der Entstehung des Schadens vorsätzlich oder grob fahrlässig mitgewirkt, so entfällt jede Haftung der Überwachungsstelle.

3. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen die Überwachungsstelle wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung verjähren in 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Prüfungszuermisses, Prüfungsberichtes oder Untersuchungsberichtes.



unverzüglich die oberste Baubehörde des Sitzlandes des Herstellers und das Deutsche Institut für Bautechnik⁴⁾ zu unterrichten.

3. Ergibt die Sonderüberwachung oder die nächste Regelüberwachung, daß die Mängel nicht beseitigt sind, so ist die Überwachungsstelle berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Überwachung einzustellen.

Die Überwachungsstelle ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn wiederholt Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind, die eine Übereinstimmung des Überwachungsgegenstandes mit den Bestimmungen der in § 2 genannten technischen Spezifikation nicht mehr sicherstellen.

4. Die Überwachungsstelle ist verpflichtet, die zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde und das Deutsche Institut für Bautechnik⁴⁾ von der fristlosen Kündigung des Überwachungsvertrages unverzüglich unter Angabe der Gründe im Kenntnis zu setzen.

§ 8

Vertraulichkeit der Überwachungsstelle

Das Personal der Überwachungsstelle ist zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Vertrages und die bei dessen Ausführung getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der in den §§ 3 Nr. 5, 6 und 7 festgelegten Berichterstattung und Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des Herstellers erteilt werden. Das gilt nicht für Auskunftsersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen sowie für die Bekanntgabe von Vertragsabschlüssen.

§ 9

Kostenregelung

1. Die Vergütung für die Überwachung einschließlich Probenahme und Produktprüfung und für die Erstellung des Prüfzeugnisses und/oder Überwachungsberichtes wird dem Hersteller nach der jeweils geltenden Preisliste der K+M Ingenieurgesellschaft mbH berechnet.

2. Kostenschuldner ist der Hersteller.

3. Gerät der Hersteller mit der Zahlung in Verzug, so ist die Überwachungsstelle berechtigt, den Überwachungsvertrag fristlos zu kündigen.

⁴⁾ die nach Landesrecht jeweils zuständige Anerkennungsbehörde



Produktprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung

§ 6

- 5 -

1. Die Prüfungen des Produkts sind nach den in der technischen Spezifikation gemäß § 2 festgelegten Prüfverfahren durchzuführen. Die Kosten der Prüfungen des Produkts gehen zu Lasten des Herstellers.

2. Die Überwachungsstelle oder die Prüfstelle nach Nr. 1 Satz 2 ist verpflichtet, über die Prüfungen des Produkts und Prüfergebnisse Prüfberichte zu fertigen, die in den Überwachungsbericht eingehen.

3. Das bei der Durchführung des Überwachungsvertrages eingeliieferte, geprüfte Probegut geht in das Eigentum der Prüfstelle über, die Prüfstelle kann darüber frei verfügen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Kosten für eine vereinbarte Rücksendung von Probegut gehen zu Lasten des Herstellers. Für den Transport übernimmt die Prüfstelle keine Haftung. Wird die Aufbewahrung des Probegutes über eine Woche hinaus vereinbart, ist die Prüfstelle berechtigt, hierfür ein angemessenes Lagergeld zu erheben.

Während der Aufbewahrungszeit des Probegutes hat die Prüfstelle nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB). Sofern von einem Dritten bezüglich des Probegutes gegenüber der Prüfstelle irgendwelche Rechte geltend gemacht werden, hat der Hersteller die Prüfstelle von Ansprüchen jedweder Art und jedweden Umfangs auf ihre Kosten freizustellen.

§ 7

Verstöße und Fehler

1. Werden Verstöße gegen die Bestimmungen der im § 2 genannten technischen Spezifikation festgestellt, ist die Überwachungsstelle verpflichtet, den Hersteller aufzufordern, die Mängel innerhalb einer Frist von 1 Monat zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Überwachungsstelle berechtigt, eine Sonderüberwachung und Probenahme anzunordnen und durchzuführen.

2. Werden bei der Überwachung oder Produktprüfung Fehler oder Verstöße gegen die in § 2 genannte technische Spezifikation festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen führen können, ist die Überwachungsstelle verpflichtet,



2. Der Hersteller ist verpflichtet:

a) der Überwachungsstelle die sie betreffenden Änderungen der in § 2 genannten technischen Spezifikation unverzüglich durch Übersendung einer Abschrift der entsprechenden Änderung mitzuteilen;

b) der Überwachungsstelle Änderungen des Herstellungsverfahrens, wesentlicher Teile der fertigungsbezogenen Werkseinerichtung und beim maßgebenden Fachpersonal anzuzeigen;

c) die Überwachungsstelle auf Anfrage über alle für die Überwachung einschließliche Produktprüfung relevanten physikalischen, chemischen und technologischen Eigenschaften des Bauprodukts zu informieren;

d) eine Unterbrechung der Herstellung des Bauprodukts, die eine vertragsgemäße regelmäßige Überwachung einschließlich Produktprüfung unmöglich macht, der Überwachungsstelle unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Herstellung;

e) sicherzustellen, daß die Beauftragten der nach § 3 Nr. 6 zuständigen Stelle in begründeten Fällen Baustellen oder deren Vertreter auf Kosten des Herstellers Proben aus der Produktion des überwachten Herstellers entnehmen können.

f) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Überwachung des Überwachungsgegenstandes nach § 1 einzuschalten.

§ 5

Berichterstattung und Auskunftspflicht der Überwachungsstelle

1. Die Überwachungsstelle ist berechtigt, die im Sitzland des Herstellers zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde, das Deutsche Institut für Bautechnik³⁾ über die Ergebnisse der Überwachung und Produktprüfung zu unterrichten, diesbezügliche Auskünfte zu erteilen und ihnen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

2. Erhebt der Hersteller innerhalb eines Monats nach Zuleitung gegen die mitgeteilten Ergebnisse der Überwachung einschließlich Produktprüfung Einwände, so prüft die Überwachungsstelle diese, führt gegebenenfalls eine Sonderprüfung durch und veranlaßt falls erforderlich eine Wiederholung der Produktprüfung. Die Kosten gehen zu Lasten des Herstellers.

3) die nach Landesrecht jeweils zuständige Anerkennungsbehörde



6. Die Beauftragten der Überwachungsstelle sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und das Deutsche Institut für Bautechnik²⁾ sind berechtigt, während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume des Herstellers, einschließlich der Auslieferungslager, zu betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung und Probenahme erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Dem Hersteller soll Gelegenheit gegeben werden, bei der Probenahme zuzugehen zu sein.

Die auf der Baustelle nach statistischen Grundsätzen entnommenen Proben werden, sofern die technische Spezifikation nach § 2 nichts anderes festlegt, im Ermessen der Überwachungsstelle in Abhängigkeit von den zu prüfenden Eigenschaften des Bauprodukts entweder am Entnahmort oder in einer Prüfstelle geprüft. Die Probenahme erstreckt sich auf alle beim Hersteller befindlichen, zum Verkauf bestimmten oder auf der Baustelle vorhandene Bauprodukte des Herstellers. Fehlerhafte Bauprodukte werden von der Probenahme nur dann ausgeschlossen, wenn sie als solche deutlich gekennzeichnet und gesondert gelagert sind.

Der Hersteller ist verpflichtet, die zu prüfenden Proben kostenlos zur Verfügung zu stellen und bei der Probenahme und bei der Prüfung angemessene Hilfe zu leisten.

§ 4

Pflichten des Herstellers

1. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Überwachung ist der Hersteller verpflichtet, der Überwachungsstelle folgende Unterlagen zu übergeben:

- a) Angaben über das in § 1 genannte Bauprodukt und den Produktionsablauf
- b) Nachweis der Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle
- c) Anzeichnungen über die Durchführung und Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle einschließlich Produktprüfung
- d) Ergebnisse einer vorangegangenen Überwachung einschließlich Produktionsprüfung, wenn ein Wechsel der Überwachungsstelle stattgefunden hat

2) die nach Landesrecht jeweils zuständige Anerkennungsbehörde



§ 3

- 2 -

Durchführung der Überwachung durch die Überwachungsstelle

1. Die Überwachungsstelle ist verantwortlich für die Durchführung der Überwachung einschließlich der Produktprüfung.

2. Die Überwachung umfasst:

a) Erstinspektion der Baufirma/Baustelle und der werkseigenen Produktionskontrolle (Eigenüberwachung)

b) regelmäßige Inspektion und Beurteilung der Baufirma und des Überwachungsgegenstandes nach § 1

c) regelmäßige Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle

d) regelmäßiges Auswertung der Durchführung der Produktprüfung

e) regelmäßige Ausstellung Überwachungsberichten

3. Die Durchführung der Überwachung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der technischen Spezifikation nach § 2. Wenn in der Überwachung mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde, das Deutsche Institut für Bautechnik¹⁾ haben das Recht, in begründeten Fällen darüber hinaus eine Sonderüberwachungsprüfung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

4. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Überwachung durch eine andere anerkannte Überwachungsstelle für den in § 1 genannten Überwachungsgegenstand werden bei der Überwachung berücksichtigt.

5. Die Überwachungsstelle ist verpflichtet, über die Ergebnisse der Überwachung regelmäßig Überwachungsberichte anzufertigen, die sie dem Hersteller jeweils unverzüglich unaufgefordert übermittelt.

1) die nach Landesrecht jeweils zuständige Anerkennungsbehörde



Überwachungsvertrag

ZWISCHEN

Wasser-, Tief- und Straßenbau GmbH
Oechsenbergstr. 25
36404 Sünna

als Hersteller des in § 1 bezeichneten Überwachungsgegenstandes - im folgenden
Hersteller genannt -
und der/dem

K+M Ingenieurgesellschaft mbH.
Georgstraße 22b
98660 Themar

als bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstelle für die Überwachung - im folgenden
Überwachungsstelle genannt -
wird folgender Überwachungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Überwachung

1. Überwachung des Herstellens und des Einbaus von Beton höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen (B II) gemäß BRL Teil IV Ifd.-Nr. 5.1 und BRL Teil V Ifd.-Nr. 2.
2. Unter "Überwachung" im Rahmen dieses Vertrages sind Überprüfungen des Überwachungsgegenstandes einschließlich der werkseigenen Produktionskontrolle zu verstehen, deren Art und Umfang durch die im § 2 aufgeführten Grundlagen festgelegt sind.

§ 2

Grundlagen der Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung

Maßgebend für die Überwachung ist DIN 1045.